

Verfassungstexte der Chinesischen Volksrepublik von 1949^{*)}

Organisationsgesetz der Zentralen Volksregierung der Chinesischen Volksrepublik vom 27. September 1949

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1. Die chinesische Volksrepublik ist ein Staat mit volksdemokratischer Alleinherrschaft¹⁾, der von der Arbeiterklasse geführt wird, auf der Grundlage des Bündnisses zwischen Arbeitern und Bauern beruht und alle demokratischen Klassen und alle im chinesischen Staatsgebiet vorhandenen Rassen umfaßt.

Art. 2. Die Regierung der chinesischen Volksrepublik ist eine nach dem volksdemokratischen Prinzip der Konzentrierung auf Grund der Volksvertreterversammlung gebildete²⁾ Regierung.

Art. 3. Bis zum Zusammentritt einer auf allgemeinen Wahlen beruhenden Nationalversammlung übt die Vollversammlung³⁾ des Politischen Konsultativrates die Befugnisse der Nationalversammlung aus, bestimmt⁴⁾ das Organisationsgesetz der Zentralen Volksregierung der Chinesischen Volksrepublik, wählt den Zentralregierungsausschuß und erteilt diesem die Befugnisse zur Ausübung der Staatsgewalt.

Art. 4. Der Zentralregierungsausschuß vertritt die Chinesische Volksrepublik nach außen und leitet im Innern die Regierungsgewalt des Staates⁵⁾.

Art. 5. Der Zentralregierungsausschuß bildet den Regierungshof⁶⁾, der das höchste Organ für die Erledigung der Regierungsgeschäfte des Staates ist, den Ausschuß für die Volksrevolutionären Militärangelegenheiten, der das höchste Be-

*) Übersetzung aus dem Chinesischen von Karl B ü n g e r nach dem Text in K'ai-kuo-wen-hsien, Hongkong 1949, S. 236-241, 246-253, 261-274, verglichen mit Jen-min min-chu kuo-chia hsien-chang, Peking 1949. Jeder, auch auszugsweise Nachdruck dieser Übersetzungen ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Redaktion dieser Zeitschrift gestattet.

¹⁾ Die französische Übersetzung in Documentation Française No. 1240 (6 Déc. 1949) sagt »*dictature démocratique du peuple*«. Über den chinesischen Ausdruck (*chuan-cheng*) s. oben S. 767 f.

²⁾ Die Worte »auf Grund einer Volksvertreterversammlung« fehlen in der französ. Übersetzung.

³⁾ Die französische Übersetzung sagt irrtümlich *première session*.

⁴⁾ Die französische Übersetzung sagt *promulgué*. Der Politische Konsultativrat setzt aber lediglich das Organisationsgesetz fest, wie der chinesische Ausdruck eindeutig sagt. Die Verkündung des Gesetzes erfolgt durch die Regierung.

⁵⁾ Siehe zu diesem Ausdruck oben S. 780, Anm. 97.

⁶⁾ Vgl. unten Art. 13 ff. In dem chinesischen Ausdruck (*cheng-wu-yüan*) bedeutet *yüan* »Hof« = Amtsbehörde. Das Wort *yüan* ist der Terminologie von Sun Yat-sen entnommen und kommt in der Verfassung der Nationalregierung in den Bezeichnungen für die fünf höchsten Reichsämter (Exekutivamt, Gesetzgebungsamt usw.) vor. Vgl. oben S. 778 f.

fehlsorgan für die militärischen Angelegenheiten des Staates ist, sowie den Obersten Volksgerichtshof und das Oberste Volksstaatsanwaltsbüro, die die höchsten Organe der Rechtspflege bzw. der Staatsanwaltschaft im Staate sind.

2. Kapitel: Der Zentralregierungsausschuß

Art. 6. Der Zentralregierungsausschuß setzt sich aus dem Vorsitzenden der Zentralen Volksregierung, sechs Stellvertretenden Vorsitzenden und 56 Mitgliedern, sämtlich gewählt von der Vollversammlung des Politischen Konsultativrates, sowie aus dem Generalsekretär zusammen, welcher letzterer von dem Zentralregierungsausschuß aus seiner Mitte gewählt wird.

Art. 7. Der Zentralregierungsausschuß übt gemäß den Allgemeinen Richtlinien, die von der Vollversammlung des Politischen Konsultativrates aufgestellt sind ⁷⁾, folgende Befugnisse aus:

1. Festsetzung und Interpretation der Staatsgesetze, Verkündung der Rechtsverordnungen sowie Überwachung ihrer Durchführung.

2. Festsetzung der Regierungspolitik.

3. Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse oder Verordnungen des Regierungshofes, die mit Gesetzen oder Rechtsverordnungen des Staates in Widerspruch stehen.

4. Ratifikation, Aufhebung oder Änderung von Verträgen und Abkommen zwischen der Chinesischen Volksrepublik und ausländischen Staaten.

5. Regelung der Fragen von Krieg und Frieden.

6. Genehmigung und Änderung des Haushaltsvoranschlags und der Haushaltsabrechnung des Staates.

7. Verkündung von Allgemeinen sowie Sonder-Amnestien des Staates.

8. Festsetzung und Verleihung von staatlichen Auszeichnungen und Ehrungen; Festsetzung und Verleihung von Ehrentiteln.

9. Ernennung und Entlassung folgender Regierungsmitglieder:

a) Ernennung und Absetzung des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Mitglieder, des Generalsekretärs und des Stellvertretenden Generalsekretärs des Regierungshofes, der Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder aller (Regierungs-)Kommissionen, der Minister und Vizeminister, des Präsidenten und Vizepräsidenten der Wissenschaftlichen Akademie, der Leiter und Stellvertretenden Leiter aller Zentralbüros und des Präsidenten und Vizepräsidenten der Bank.

b) Auf Vorschlag des Regierungshofes Ernennung und Entlassung bzw. Genehmigung der Ernennung und Entlassung der Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und wichtigen Verwaltungsbeamten der Volksregierungen der Großen Verwaltungsbezirke (Territorien) ⁸⁾, der Provinzen und der Städte.

⁷⁾ Gemeint sind die Allgemeinen Richtlinien des Politischen Konsultativrates, abgedruckt unten S. 847 ff.

⁸⁾ Die Zusammenfassung von mehreren Provinzen zu Großen Verwaltungsbezirken ist eine von der Peking Regierung eingeführte Neuerung. Vgl. oben S. 781 Anm. 100.

c) Ernennung und Absetzung der Botschafter, Gesandten und Bevollmächtigten Minister im Ausland.

d) Ernennung und Absetzung der Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Ausschusses für Volksrevolutionäre Militärangelegenheiten, der Oberbefehlshaber und Stellvertretenden Oberbefehlshaber der Volksbefreiungsarmeen, des Chefs des Generalstabs und dessen Stellvertreter sowie des Vorstehers und Stellvertretenden Vorstehers der Allgemeinen Politischen Abteilung⁹⁾.

e) Ernennung und Absetzung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Obersten Volksgerichtshofes und des Obersten Volksstaatsanwaltsbüros.

10. Vorbereitung und Einberufung der Nationalversammlung.

Art. 8. Der Vorsitzende der Zentralen Volksregierung führt bei den Versammlungen des Zentralregierungsausschusses den Vorsitz und leitet die Arbeiten des Zentralregierungsausschusses.

Art. 9. Der Stellvertretende Vorsitzende und der Generalsekretär des Zentralregierungsausschusses unterstützen den Vorsitzenden bei der Ausübung seiner Aufgaben.

Art. 10. Der Zentralregierungsausschuß tritt alle zwei Monate einmal¹⁰⁾ zu Sitzungen zusammen. Seinem Vorsitzenden obliegt die Einberufung. Er kann die Einberufung zu Sitzungen vorverlegen oder hinausschieben, wenn dies notwendig ist, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Zentralregierungsausschusses es beantragen, oder wenn der Regierungshof es verlangt. Die Sitzungen des Zentralregierungsausschusses dürfen erst eröffnet werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; zur Annahme seiner Beschlüsse ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11. Der Zentralregierungsausschuß richtet eine Geschäftsstelle ein und kann erforderlichenfalls auch weitere ihm unterstehende Arbeitsbüros errichten.

Art. 12. Die Verordnung über die Organisation des Zentralregierungsausschusses wird von ihm selbst festgesetzt.

3. Kapitel: Der Regierungshof

Art. 13. Der Regierungshof besteht aus einem Präsidenten¹¹⁾, mehreren Vizepräsidenten, einem Generalsekretär und einer bestimmten Anzahl von Politischen Räten¹²⁾, die sämtlich von dem Zentralregierungsausschuß ernannt werden. Die Politischen Räte können gleichzeitig Vorsitzende oder Mitglieder von Generalkommissionen oder Kommissionen (der Regierung)¹³⁾ oder Minister sein.

Art. 14. Der Regierungshof ist dem Zentralregierungsausschuß gegenüber ver-

⁹⁾ Was damit gemeint ist, ist unklar. Eine Behörde dieses Namens (*tsung-cheng-chih-pu*) ist in den Verfassungstexten nicht vorgesehen.

¹⁰⁾ Die französische Übersetzung sagt irrtümlich *deux fois par mois*.

¹¹⁾ Über seinen Titel siehe oben S. 779, Anm. 88.

¹²⁾ *Cheng-wu-wei-yüan*. *Wei-yüan* ist der übliche Ausdruck für Mitglieder eines Ausschusses, einer Versammlung usw.

¹³⁾ Gemeint sind die in Art. 18 aufgezählten Amtsstellen.

antwortlich und berichtet ihm über seine Arbeit. Während der Zeiten zwischen den Sitzungen des Zentralregierungsausschusses ist der Regierungshof dem Vorsitzenden des Zentralregierungsausschusses gegenüber verantwortlich und berichtet ihm über seine Arbeit.

Art. 15. Der Regierungshof übt auf Grund und in Durchführung der Allgemeinen Richtlinien des Politischen Konsultativrates, der Staatsgesetze, der Rechtsverordnungen sowie der vom Zentralregierungsausschuß aufgestellten Regierungspolitik folgende Befugnisse aus:

1. Bekanntmachung von Beschlüssen und Verordnungen sowie Überwachung von deren Durchführung.
2. Aufhebung oder Änderung aller Beschlüsse oder Verordnungen der Generalkommissionen, Ministerien, Kommissionen, Zentralbüros, der Akademie, der Bank ¹⁴⁾ sowie aller Stufen von Volksregierungen ¹⁵⁾, die mit Gesetzen oder Rechtsverordnungen des Staates oder mit Beschlüssen oder Verordnungen des Regierungshofes in Widerspruch stehen.
3. Vorschläge zur Beschlußfassung an den Zentralregierungsausschuß.
4. Zusammenfassung, Vereinheitlichung und Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Generalkommissionen, Ministerien, Kommissionen, Akademie, Zentralbüros, Bank und sonstigen untergeordneten Organen sowie deren innerer Organisation und ihrer sämtlichen Arbeiten.
5. Arbeitsanweisungen an sämtliche örtlichen Volksregierungen im ganzen Reich.
6. Ernennung und Absetzung bzw. Genehmigung der Ernennung und Absetzung aller wichtigen Verwaltungsbeamten in den Kreisen, Städten und höheren [Verwaltungseinheiten], soweit sie außerhalb der Vorschriften des Art. 7 Ziffer 9 b fallen.

Art. 16. Der Präsident des Regierungshofes steht sämtlichen Geschäften des Regierungshofes vor. Die Vizepräsidenten und der Generalsekretär unterstützen ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Art. 17. Der Regierungshof tritt jede Woche einmal zu einer Sitzung zusammen, deren Einberufung dem Präsidenten des Regierungshofes obliegt. Der Präsident kann die Einberufung der Versammlung vorverlegen oder hinausschieben, wenn es [ihm] notwendig erscheint, oder wenn mindestens ein Drittel der Politischen Räte es verlangen. Die Versammlungen des Regierungshofes dürfen nur eröffnet werden, wenn mehr als die Hälfte der Politischen Räte anwesend sind; Beschlüsse bedürfen zur Annahme der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Politischen Räte. Die Beschlüsse und Verordnungen des Regierungshofes sind gültig, wenn sie von dem Präsidenten allein unterzeichnet sind, oder wenn sie außer von dem Präsidenten noch von dem Leiter der beteiligten Generalkommission, des Ministeriums, der Kommission, der Akademie, des Zentralbüros oder der Bank gegengezeichnet worden sind.

¹⁴⁾ Vgl. Art. 18 Abs. I.

¹⁵⁾ Gemeint sind die örtlichen Regierungen der Provinzen, Städte, Kreise usw.

Art. 18 (I). Der Regierungschef errichtet eine Generalkommission¹⁶⁾ für Politik und Gesetze, eine Generalkommission für Finanzen und Wirtschaft, eine Generalkommission für Kultur und Erziehung und eine Generalkommission für das Zensorat sowie folgende Ministerien, Kommissionen, Akademie, Zentralbüros und Bank, die hinsichtlich der staatlichen Verwaltungsangelegenheiten sämtlich der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterstehen¹⁷⁾:

Ministerium des Innern – Ministerium des Äußern – Zentralbüro für Information – Ministerium für öffentliche Sicherheit – Ministerium für Finanzen¹⁸⁾ – Volksbank – Ministerium für Handel – Zentralbüro für Seezoll – Ministerium für Schwerindustrie – Ministerium für Brennstoffindustrie – Ministerium für Textilindustrie – Ministerium für Lebensmittelindustrie – Ministerium für Leichtindustrie (mit Ausnahme der unter die vier vorstehenden Ministerien fallenden Industrien) – Ministerium für Eisenbahnen – Ministerium für Post und Telegrafie – Ministerium für Verkehr – Ministerium für Landwirtschaft – Ministerium für Forsten und Landkultivierung – Ministerium für Wasserbau – Ministerium für Arbeit – Ministerium für Kultur – Ministerium für Erziehung – Wissenschaftliche Akademie – Zentralbüro für Nachrichtenwesen – Zentralbüro für Verlagswesen – Ministerium für Gesundheitswesen – Ministerium für Justiz – Kommission für Gesetzgebung – Kommission für Rasseangelegenheiten (Minderheiten) – Kommission für Angelegenheiten der Auslandschinesen.

(II) Die Generalkommission für Politik und Gesetze leitet die Arbeiten der Ministerien für Inneres, öffentliche Sicherheit und Justiz sowie der Kommissionen für Gesetzgebung und für Rasseangelegenheiten.

(III) Die Generalkommission für Finanzen und Wirtschaft leitet die Arbeiten der Ministerien für Finanzen, Handel, Schwerindustrie, Brennstoffindustrie, Textilindustrie, Lebensmittelindustrie, Leichtindustrie, Eisenbahnen, Post und Telegrafie, Verkehr, Landwirtschaft, Forsten und Landkultivierung, Wasserbau und Arbeit sowie der Volksbank und des Zentralbüros für Seezoll.

(IV) Die Generalkommission für Kultur und Erziehung leitet die Arbeiten der Ministerien für Kultur, Erziehung und Gesundheitswesen, der Wissenschaftlichen Akademie sowie der Zentralbüros für Nachrichtenwesen und für Verlagswesen.

(V) Zur Förderung der Arbeiten kann jede der mit leitenden Befugnissen ausgestatteten Generalkommissionen für die ihr unterstehenden Ministerien, Kommissionen, Akademie, Zentralbüros oder Bank sowie für die diesen unterstehenden Organisationen Beschlüsse und Verordnungen erlassen und deren Durchführung überwachen.

¹⁶⁾ Der chinesische Ausdruck (*wei-yüan-hui*) ist derselbe wie für die in der folgenden Aufzählung genannten Kommissionen. Der Unterschied bei der Übersetzung wurde aus Gründen der sachlichen Deutlichkeit gemacht.

¹⁷⁾ Die französische Übersetzung weicht hier im letzten Nebensatz von der hier gegebenen Übersetzung ab. Die folgenden 30 Behördenbezeichnungen stehen im Original je auf besonderer Zeile untereinander, was aus Raumgründen hier nicht nachgeahmt wird.

¹⁸⁾ Dieses Ministerium ist bei der Aufzählung bei Engelman (Übersée-Rundschau 1950, S. 153) nicht mitaufgeführt.

(VI) Der Generalkommission für Zensurat obliegt es, die Regierungsbehörden und die öffentlichen Beamten daraufhin zu überwachen, ob sie ihre Amtspflichten erfüllen.

Art. 19. Die Ministerien, Kommissionen, die Akademie, die Zentralbüros und die Bank können jede innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs Beschlüsse und Verordnungen erlassen und deren Durchführung überwachen.

Art. 20. Der Regierungshof errichtet ein Sekretariat, das die laufenden Geschäfte erledigt, die Akten und das Siegel verwahrt sowie andere Angelegenheiten wahrnimmt.

Art. 21. Die Verordnungen über die Organisation des Regierungshofes sowie der einzelnen Generalkommissionen, Ministerien, Kommissionen, der Wissenschaftlichen Akademie, der Zentralbüros, der Bank und des Sekretariats werden von der Zentralkommission festgesetzt oder von ihr genehmigt.

Art. 22. Die Generalkommissionen, Ministerien, Kommissionen, die Akademie, die Zentralbüros, die Bank und das Sekretariat können, wenn es notwendig ist, durch Beschluß des Zentralregierungsausschusses vermehrt, vermindert oder zusammengelegt werden.

4. Kapitel: Der Ausschuß für Volksrevolutionäre Militärangelegenheiten

Art. 23. Dem Ausschuß für Volksrevolutionäre Militärangelegenheiten obliegt die einheitliche Zuständigkeit und die Befehlsgewalt für die Volksbefreiungsarmeen und die sonstigen militärischen Streitkräfte im gesamten Reich.

Art. 24. Der Ausschuß für Volksrevolutionäre Militärangelegenheiten besteht aus einem Vorsitzenden, mehreren Stellvertretenden Vorsitzenden und einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern.

Art. 25. Organisation, Zuständigkeit und Umfang der Befehlsgewalt des Ausschusses für Volksrevolutionäre Militärangelegenheiten werden von dem Zentralregierungsausschuß festgesetzt.

5. Kapitel:

Der Oberste Volksgerichtshof und das Oberste Volksstaatsanwaltsbüro

Art. 26. Der Oberste Volksgerichtshof ist das höchste Gerichtsorgan im Reich. Ihm obliegt die Leitung und Überwachung der richterlichen Arbeit der Gerichtsbehörden aller Stufen im Reich.

Art. 27. Der Oberste Volksgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, mehreren Vizepräsidenten und einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern.

Art. 28. Dem Obersten Staatsanwaltsbüro obliegen die höchsten staatsanwaltlichen Aufgaben der Überwachung, daß die Regierungsorgane, die öffentlichen Beamten und die Staatsangehörigen im gesamten Reich die Gesetze streng befolgen.

Art. 29. Das Oberste Staatsanwaltsbüro besteht aus einem Präsidenten, mehreren Vizepräsidenten und einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern.

Art. 30. Die Verordnungen über die Organisation des Obersten Volksgerichts-

hofs und des Obersten Volksstaatsanwaltsbüros werden von dem Zentralregierungsausschuß festgesetzt.

6. Kapitel:

Das Recht zur Änderung und zur Interpretation dieses Organisationsgesetzes

Art. 31. Das Recht zur Änderung dieses Organisationsgesetzes steht der Vollversammlung des Politischen Volksrates und während der Zeiten, zu denen die Vollversammlung nicht zusammengetreten ist, dem Zentralregierungsausschuß zu. Das Recht zur Interpretation dieses Organisationsgesetzes steht dem Zentralregierungsausschuß zu.

Organisationsgesetz des Politischen Konsultativrates *) vom 27. September 1949

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Der PKR des chinesischen Volkes ist die Organisation der demokratischen Einheitsfront des gesamten chinesischen Volkes. Er hat das Ziel, durch die Zusammenfassung aller demokratischen Parteien und Volksvereinigungen alle demokratischen Klassen und alle Rassen in ganz China zu vereinigen, mit gemeinsamen Kräften die neue Demokratie zu verwirklichen, sich dem Imperialismus, dem Feudalismus und dem bürokratischen Kapitalismus entgegenzustellen, das reaktionäre Regime der Kuomintang zu stürzen, die offenen oder verborgen noch vorhandenen restlichen Kräfte der Gegenrevolution zu beseitigen, die Wunden des Krieges zu heilen, die Unternehmen des Volkes auf den Gebieten der Wirtschaft, der Kultur und der Erziehung wiederherzustellen und zu entwickeln, die nationale Verteidigung zu festigen und uns mit den Nationen und Staaten der Welt, die uns als gleichberechtigt behandeln, zu vereinen, um so eine unabhängige, demokratische, friedliche, einige, reiche und starke chinesische Volksrepublik, die von der Arbeiterklasse geführt wird, auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht und eine volksdemokratische Alleinherrschaft ist, zu errichten und zu kräftigen.

2. Kapitel: Teilnehmende Gruppen und Vertreter

Art. 2. Alle demokratischen Parteien und Volksvereinigungen, die den Vorschriften des Artikels 1 dieses Organisationsgesetzes zustimmen, können mit Genehmigung des Nationalkomitees des PKR Teilnehmer am PKR werden. Einzelpersonen, die auf Grund eines Beschlusses des Nationalkomitees des PKR eine Einladung erhalten haben, können ebenfalls an der Vollversammlung des PKR teilnehmen und dürfen zu Mitgliedern des Nationalkomitees gewählt werden.

Art. 3. Die Gruppen, die Zahl und die Vertreter, die an einer jeden Vollversammlung des PKR teilnehmen, werden von dem Nationalkomitee des voran-

*) »Politischer Konsultativrat« nachstehend abgekürzt »PKR«.

gehenden PKR nach Beratung bestimmt. Jedoch erfolgt die Bestimmung für die erste Vollversammlung durch den Vorbereitenden Ausschuß des PKR nach Beratung.

Art. 4. Alle teilnehmenden Gruppen und Vertreter sind verpflichtet, sämtliche von der Vollversammlung oder dem Nationalkomitee des PKR angenommenen Beschlüsse anzuerkennen und auszuführen.

Wenn eine am PKR teilnehmende demokratische Partei oder Volksvereinigung einem von der Vollversammlung oder dem Nationalkomitee angenommenen Beschluß nicht zustimmt, so hat sie ihn nach dem demokratischen Grundsatz, daß die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen hat, zu respektieren und darf ihm nicht zuwiderhandeln. Sie darf sich aber ihre abweichende Ansicht vorbehalten, um sie auf der nächsten Tagung zur (erneuten) Erörterung vorzuschlagen. Weicht sie von einem wichtigen Beschluß in grundsätzlicher Weise ab, so steht es ihr frei, ihren Rücktritt vom PKR anzumelden.

Art. 5. Wenn am PKR teilnehmende Gruppen oder Vertreter, oder wenn Mitglieder des Nationalkomitees dem Organisationsgesetz, den Allgemeinen Richtlinien oder einem wichtigen Beschluß des Politischen Konsultativrates zuwiderhandeln, so können sie in schweren Fällen, je nachdem für wie schwer die Vollversammlung bzw. das Nationalkomitee die Umstände ansieht, mit einer Verwarnung, mit dem Ausschuß des Einzelvertreters, mit dem Verlust der Mitgliedschaft eines Vertreters oder mit dem Entzug der Berechtigung zur Teilnahme der Gruppe oder sonstwie gemäßregelt werden. Wenn die von einer Maßregelung des Nationalkomitees betroffene Partei mit ihr nicht einverstanden ist, so kann sie bei der nächsten Vollversammlung des PKR eine Klage anhängig machen.

3. Kapitel: Die Vollversammlung

Art. 6. Die Vollversammlung des PKR tritt alle drei Jahre einmal zusammen. Sie wird von dem Nationalkomitee einberufen. Das Nationalkomitee kann, wenn es dies für erforderlich hält, die Einberufung vorverlegen oder hinausschieben. Die erste Tagung der Vollversammlung wird von dem Vorbereitenden Ausschuß des PKR einberufen.

Art. 7. Die Vollversammlung des PKR hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Änderung des Gesetzes über die Organisation des PKR.
2. Festsetzung und Änderung des von allen am PKR teilnehmenden demokratischen Parteien und Volksvereinigungen gemeinsam zu respektierenden neu-demokratischen Programms, das ist der »Allgemeinen Richtlinien für den Politischen Volksrat«¹⁾.
3. Bis zum Zusammentritt einer auf allgemeinen Wahlen beruhenden Nationalversammlung die Ausübung folgender Befugnisse der Nationalversammlung:
 - a) Festsetzung und Änderung des Organisationsgesetzes für die Zentrale Volksregierung der Chinesischen Volksrepublik.
 - b) Wahl der Mitglieder des Zentralregierungsausschusses der Chinesischen Volks-

¹⁾ Abgedruckt unten S. 847 ff.

republik und Übertragung der Befugnisse zur Ausübung der Staatsgewalt an diesen Ausschuß.

- c) Vorschläge an den Zentralregierungsausschuß für Beschlüsse über die grundlegende Politik oder wichtige Maßnahmen betreffend die Volksrevolution im Reich und den Aufbau des Staates.

4. Für die Zeit nach dem Zusammentritt der aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Nationalversammlung: Vorschläge an die Nationalversammlung oder an den Zentralregierungsausschuß über die grundlegende Politik oder wichtige Maßnahmen zum Aufbau des Staates.

5. Wahl des Nationalkomitees des PKR.

Art. 8. Die Sitzungen der Vollversammlung des PKR dürfen erst eröffnet werden, wenn mehr als die Hälfte der zur Teilnahme zugelassenen Vertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vertreter.

Art. 9. Die Vollversammlung des PKR setzt einen Vorstand ein, der von der Vollversammlung gewählt wird. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird jeweils von jeder einzelnen Vollversammlung bestimmt²⁾.

Art. 10. Die Vollversammlung des PKR bestellt einen Sekretär, der von der Vollversammlung gewählt wird, sowie mehrere Stellvertretende Sekretäre, die von dem Vorstand gewählt und ernannt werden. Dem Sekretär und seinen Stellvertretern untersteht das Sekretariat.

Art. 11. Die Vollversammlung des PKR kann alle Arten von Ausschüssen einsetzen, deren Organisation gesondert bestimmt wird.

Art. 12. Die Geschäftsordnung der Vollversammlung des PKR wird von seinem Vorstand festgesetzt.

4. Kapitel: Das Nationalkomitee

Art. 13. Für die Zeit nach Beendigung der Tagungen³⁾ der Vollversammlung des PKR wird ein Nationalkomitee eingesetzt. Seine Aufgaben sind:

1. Garantie der Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Nationalkomitees.

2. Beratungen und Beschlußvorschläge an die Zentralregierungskommission.

3. Unterstützung der Regierung bei den Arbeiten zur Mobilisierung des Volkes für die Teilnahme an der volksdemokratischen Revolution und bei den Arbeiten zum Aufbau des Staates.

4. Beratung und Vorschläge über die Listen der am Politischen Volksrat teilnehmenden Gruppen für die Kandidaten bei den Wahlen für die Nationalversammlung.

5. Beratung und Festsetzung der Gruppen, Zahl und Vertreter, die an der näch-

²⁾ Der Vorstand der ersten Vollversammlung bestand aus 89 Personen.

³⁾ Die französische Übersetzung in *Documentation Française* No. 1240 p. 12 sagt irrtümlich *après la première séance préparatoire*.

sten Vollversammlung des PKR teilnehmen, sowie die Einberufung der nächsten Vollversammlung.

6. Leitung der Arbeiten der örtlichen demokratischen Einheitsfront.

7. Beratung und Regelung sonstiger Angelegenheiten der inneren Zusammenarbeit im PKR ⁴⁾.

Art. 14. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Nationalkomitees des PKR werden von der Vollversammlung des Politischen Konsultativrates gewählt. Ihre Zahl wird jeweils von jeder Vollversammlung neu festgesetzt.

Das Nationalkomitee tritt halbjährlich einmal zu Tagungen zusammen, die von der Ständigen Geschäftskommission des Nationalkomitees einberufen werden. Die Ständige Geschäftskommission kann, wenn sie es für notwendig hält, die Einberufung vorverlegen oder hinausschieben.

Art. 15. Das Nationalkomitee des PKR wählt aus seiner Mitte eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern für die Ständige Geschäftskommission, einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertretende Vorsitzende, die zusammen die Ständige Geschäftskommission bilden und die Obliegenheiten dieser Kommission erledigen.

Art. 16. Das Nationalkomitee des PKR bestellt einen Sekretär, der von dem Nationalkomitee gewählt wird, sowie mehrere Stellvertretende Sekretäre, die von der Ständigen Geschäftskommission ausgewählt und ernannt werden. Dem Sekretär und den Stellvertretenden Sekretären untersteht das Sekretariat.

Art. 17. Die Geschäftsordnung des Nationalkomitees des PKR wird von seiner Ständigen Geschäftskommission festgesetzt.

5. Kapitel: Örtliche Konsultativräte

Art. 18. Auf Beschluß des Nationalkomitees des PKR können für die zentralen Städte, für wichtige Territorien und für einzelne Provinzen örtliche PKRäte eingesetzt werden als Beratungsorgane der demokratischen Parteien und Volksverbände in dem betreffenden Bezirk und zur Garantie für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Art. 19. Die Verordnungen über die Organisation der örtlichen PKRäte werden von dem Nationalkomitee des PKR festgesetzt bzw. genehmigt.

6. Kapitel: Zusatzbestimmung

Art. 20. Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald es von der Vollversammlung des PKR durch Beschluß genehmigt worden ist ⁵⁾.

⁴⁾ Die französische Übersetzung 1. c. sagt: *Traiter des questions concernant la coopération internationale du Conseil Consultatif Politique du peuple chinois.*

⁵⁾ Das Gesetz wurde auf der Sitzung der 1. Vollversammlung des Politischen Konsultativrates vom 27. 9. 1949 genehmigt.

Allgemeine Richtlinien des Politischen Konsultativrates*) vom 29. September 1949

Präambel

Der überwältigende Sieg in dem Freiheitskampfe des chinesischen Volkes und in der chinesischen Volksrevolution hat zu der Beendigung der Epoche geführt, während der China vom Imperialismus, Feudalismus und bürokratischen Kapitalismus beherrscht wurde. Das chinesische Volk ist vom Status eines Unterdrückten zu dem des Herren eines neuen Staates mit einer neuen Gesellschaft gelangt; die Republik der volksdemokratischen Alleinherrschaft¹⁾ ist an die Stelle der Alleinherrschaft der Feudalisten, Zwischenhändler²⁾ und Faschisten des reaktionären Regimes der Kuomintang getreten. Die Alleinherrschaft der chinesischen Volksdemokratie ist ein Regime der volksdemokratischen Einheitsfront³⁾ der Klassen der chinesischen Arbeiter, Bauern, Kleinkapitalisten⁴⁾, Nationalkapitalisten⁵⁾ und sonstigen patriotischen Anhänger der Demokratie; ihre Grundlage ist das Bündnis zwischen Arbeitern und Bauern; die Führung liegt bei der Arbeiterklasse.

Der PKR des chinesischen Volkes, der von Vertretern der Kommunistischen Partei Chinas, der verschiedenen demokratischen Parteien, der verschiedenen Volksverbände, der einzelnen Territorien, der Volksbefreiungsarmeen, der verschiedenen ethnischen Minderheiten, der Auslandschinesen und der sonstigen patriotischen Anhänger der Demokratie gebildet wird, ist die organisierte Form der volksdemokratischen Einheitsfront. Der PKR, der den Willen des gesamten chinesischen Volkes repräsentiert, erklärt⁶⁾ die Konstituierung der Chinesischen Volksrepublik und bildet eine dem Volk gehörige Zentralregierung. Der PKR nimmt einstimmig das neu-demokratische Prinzip, das ist das Prinzip der Volksdemokratie, als politische

*) »Politischer Konsultativrat« nachstehend abgekürzt »PKR«.

¹⁾ Derselbe Ausdruck (*chuan-cheng*), der mit »Alleinherrschaft« übersetzt ist, wird in diesem Satz für die Volksdemokratie wie für die Kuomintang gebraucht. Er kann auch mit Diktatur übersetzt werden, sollte aber jedenfalls auch bei der Übersetzung mit dem gleichen Wort wiedergegeben werden. Die französische Übersetzung in Documentation Française No. 1240 p. 5 sagt einmal *pouvoir absolu* (in Verbindung mit der Volksdemokratie), das andere Mal *dictature* (in Verbindung mit der Kuomintang) und macht damit einen Unterschied, der dem chinesischen Text nicht entspricht.

²⁾ Die französische Übersetzung sagt *trafiquants en grand (compradores)*. Der Ausdruck Kompradore scheint mir den chinesischen Ausdruck am besten wiederzugeben, obwohl gemeinhin für Komprador ein anderer chinesischer Ausdruck gebraucht wird. Vgl. oben S. 770 f.

³⁾ Wörtlich »Einheitskampffront«, aber dieser Ausdruck wird stets dort gebraucht, wo wir nur Einheitsfront sagen.

⁴⁾ Das ist die wörtliche Übersetzung des chinesischen Ausdrucks. Die französische Übersetzung sagt *bourgeoisie*, was nicht ganz zutreffend erscheint.

⁵⁾ Wörtlich »rassische (oder ethnische) Kapitalisten«. Der Ausdruck Rasse (*min-tsu*) wird auch für ethnisch gebraucht, zum Beispiel in der im Folgenden wiederholt vorkommenden Zusammensetzung ethnische (oder rassische) Minderheiten.

⁶⁾ Die französische Übersetzung setzt hinzu *par cette charte*. Das steht aber nicht im chinesischen Text.

Grundlage für den Aufbau der Chinesischen Volksrepublik⁷⁾ an und setzt die folgenden Allgemeinen Richtlinien fest, die von sämtlichen an dem Politischen Volksrat teilnehmenden Gruppen, von den Volksregierungen aller Stufen⁸⁾ und von dem Volk im ganzen Reich übereinstimmend zu befolgen sind.

1. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

Art. 1. Die Chinesische Volksrepublik ist ein neudemokratischer, das heißt ein volksdemokratischer Staat, eine volksdemokratische Alleinherrschaft [Diktatur], in der die Führung der Arbeiterklasse verwirklicht ist, die auf dem Bündnis zwischen den Arbeitern und Bauern beruht und in der alle demokratischen Klassen und alle Rassen des Landes zusammengefaßt sind. Sie wendet sich gegen den Imperialismus, gegen den Feudalismus und gegen den bürokratischen Kapitalismus und kämpft für die Unabhängigkeit, die Demokratie, den Frieden, die Einheit, den Wohlstand und die Stärke Chinas.

Art. 2. Die Zentrale Volksregierung der Chinesischen Volksrepublik ist für die Durchführung des Befreiungskampfes des Volkes bis zum Ende, für die Befreiung des gesamten chinesischen Staatsgebietes und für die vollständige Einigung Chinas verantwortlich.

Art. 3. Die Chinesische Volksrepublik muß sämtliche Vorrechte der imperialistischen Staaten in China beseitigen, das bürokratische Kapital einziehen und in das Eigentum des Volksstaates zurückführen, das System des feudalistischen und halbfeudalistischen Landeigentums schrittweise in ein System des bäuerlichen Landeigentums umwandeln, das öffentliche Vermögen des Staates und das Vermögen der Genossenschaften schützen, die wirtschaftlichen Interessen und das Privateigentum der Klassen der Arbeiter, Bauern, Kleinkapitalisten und Nationalkapitalisten schützen, eine neudemokratische Volkswirtschaft entwickeln und den Agrarstaat schrittweise in einen Industriestaat umwandeln.

Art. 4. Das Volk der Chinesischen Volksrepublik hat den Gesetzen entsprechend das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 5. Das Volk der Chinesischen Volksrepublik hat die Freiheit⁹⁾ des Denkens, der Rede, der Presse, der Versammlung, der Vereinsbildung, des Nachrichtenaustausches, der Person, der Wohnung, der Freizügigkeit, des religiösen Glaubens¹⁰⁾ und der Veranstaltung von Demonstrationen.

Art. 6. Die Chinesische Volksrepublik beseitigt das feudalistische System der Knebelung der Frau. Die Frauen haben im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen,

⁷⁾ Die Worte »für den Aufbau der Chinesischen Volksrepublik« fehlen in der französischen Übersetzung.

⁸⁾ Gemeint sind außer der Zentralregierung die Verwaltungen der Provinzen, Kreise, Städte usw., die sämtlich die Bezeichnung Regierung (*cheng-fu*) führen.

⁹⁾ Wörtlich: Freiheitsrechte.

¹⁰⁾ In der französischen Übersetzung steht dieses Glied versehentlich an zweiter Stelle der Aufzählung.

erzieherischen und sozialen Leben in jeder Hinsicht die gleichen Rechte wie die Männer. Die Freiheit der Heirat für Männer und Frauen wird verwirklicht¹¹⁾.

Art. 7. Die Chinesische Volksrepublik muß alle gegenrevolutionären Bewegungen unterdrücken und sämtliche gegenrevolutionären Kriegsverbrecher der Kuomintang, die sich mit den Imperialisten verbünden, das Vaterland verraten oder sich gegen die volksdemokratischen Unternehmen wenden, sowie die sonstigen üblen und unverbesserlichen Hauptanhänger der Gegenrevolution streng bestrafen. Alle Anhänger der Reaktion, alle feudalistischen Landeigentümer und bürokratischen Kapitalisten sind, nachdem sie entwapnet und ihres besonderen Einflusses entkleidet worden sind, während eines für nötig erachteten Zeitraumes den Gesetzen entsprechend ihrer politischen Rechte zu entkleiden, wobei ihnen aber gleichzeitig Lebensmöglichkeiten zu gewähren und sie zu zwingen sind, durch Arbeit sich selbst zu ändern und neue Menschen zu werden. Wenn sie die gegenrevolutionäre Bewegung fortsetzen, so sind schwere Maßregeln gegen sie zu verhängen.

Art. 8. Die Staatsangehörigen der Chinesischen Volksrepublik haben ohne Unterschied die Pflicht, ihr Vaterland zu verteidigen, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu bewahren, das öffentliche Eigentum zu schützen, öffentliche Dienstleistungen¹²⁾ und Militärdienst zu erfüllen sowie Abgaben und Steuern zu entrichten.

Art. 9. Im Gebiete der Chinesischen Volksrepublik haben alle Rassen ohne Unterschied gleiche Rechte und Pflichten.

Art. 10. Die bewapneten Streitkräfte der Chinesischen Volksrepublik, nämlich die Volksbefreiungsarmee, die Volkssicherheitstruppe und die Volkspolizei, unterstehen der Militärgewalt des Volkes. Ihre Aufgabe ist es, die vollkommene Unabhängigkeit und die territoriale Souveränität Chinas zu verteidigen und die Vollendung der Revolution des chinesischen Volkes und alle seine legitimen Interessen zu schützen. Die Zentrale Volksregierung der Chinesischen Volksrepublik hat mit aller Energie die militärischen Kräfte des Volkes zu festigen und zu erhöhen, so daß sie in den Stand gesetzt werden, ihre Aufgabe wirksam zu erfüllen.

Art. 11. Die Chinesische Volksrepublik vereinigt sich mit allen friedens- und freiheitsliebenden Staaten und Völkern auf der Welt, an erster Stelle mit der Sowjetunion, den volksdemokratischen Staaten und den unterdrückten Nationen (Rassen); sie steht im demokratischen Lager des internationalen Friedens, das sich gemeinsam der Aggression des Imperialismus widersetzt, um so den dauernden Frieden der Welt zu schützen.

¹¹⁾ Gemeint ist, daß die Kinder nicht mehr durch ihre Eltern oder älteren Verwandten verheiratet werden, sondern in der Wahl des Gatten frei sein sollen. Vgl. hierzu das chinesische Ehegesetz vom 13. 4. 1950 Art. 1 und 3 (Deutsche Übersetzung in Zeitschrift für ausl. u. intern. Privatrecht, Bd. 16, S. 121 ff.).

¹²⁾ Es ist hier der alte chinesische Ausdruck (*i*) benutzt, den wir für die klassische chinesische Zeit mit *corvé* (Frondienste) übersetzen. Die Pflicht zu diesen persönlichen Dienstleistungen war noch in dem Verfassungsentwurf der Kuomintang von 1936 (Art. 22; s. China Year Book 1938 p. 519) vorgesehen, wurde dann aber in der Verfassung von 1947 (s. oben S. 818) fortgelassen.

2. Kapitel: Die Organe der Regierung

Art. 12. Die staatliche Regierungsgewalt¹³⁾ in der Chinesischen Volksrepublik untersteht dem Volk. Die Organe, durch die das Volk die staatliche Regierungsgewalt ausübt, sind die Versammlungen der Volksvertreter auf den verschiedenen Stufen und die Regierungen der verschiedenen Stufen¹⁴⁾. Die Versammlungen der Volksvertreter auf den verschiedenen Stufen werden von dem Volk nach dem System allgemeiner Wahlen geschaffen. Die verschiedenen Volksvertreterversammlungen der verschiedenen Stufen wählen die Regierungen der verschiedenen Stufen. Während der Zeit, zu der die Versammlungen der Volksvertreter nicht zusammengetreten sind, sind die Regierungen der verschiedenen Stufen die Organe für die Ausübung der Regierungsgewalt auf den verschiedenen Stufen.

Das höchste Organ der staatlichen Regierungsgewalt ist die Nationalversammlung der Volksvertreter. Während der Zeit zwischen den Tagungen der Nationalversammlung ist das höchste Organ für die Ausübung der staatlichen Regierungsgewalt die Zentrale Volksregierung.

Art. 13. Der PKR ist die organisierte Form der volksdemokratischen Einheitsfront. Er muß Vertreter der Klassen der Arbeiter, Bauern, revolutionären Soldaten, Intellektuellen, Kleinkapitalisten, Nationalkapitalisten und der ethnischen (rassischen) Minderheiten sowie Vertreter der Auslandschinesen und der anderen patriotischen Demokraten umfassen.

Bis zum Zusammentritt der auf allgemeinen Wahlen beruhenden Nationalversammlung übt die Vollversammlung des PKR die Befugnisse der Nationalversammlung aus, setzt das Organisationsgesetz der Zentralen Volksregierung der Chinesischen Volksrepublik fest, wählt den Zentralregierungsausschuß der Chinesischen Volksrepublik und verleiht diesem die Befugnisse zur Ausübung der Staatsgewalt.

Nach dem Zusammentritt der auf allgemeinen Wahlen beruhenden Nationalversammlung kann der PKR die alsdann vorliegenden grundlegenden Pläne über die Angelegenheiten des Staatsaufbaues sowie sonstige wichtige Maßnahmen der Nationalversammlung oder der Zentralen Volksregierung zur Beratung vorlegen.

Art. 14. In allen von der Volksbefreiungsarmee neu befreiten Gebieten ist ohne Unterschied eine Militärkontrolle einzuführen, sind die Verwaltungsorgane der reaktionären Kuomintang zu beseitigen, sind von den durch die Zentrale Volksregierung oder die Militärorgane der vorderen Front ernannten Beauftragten Militärkontrollausschüsse oder örtliche Volksregierungen zu bilden, ist die Bevölkerung zum Aufbau einer revolutionären Ordnung anzuleiten, sind gegenrevolutionäre Bewegungen zu unterdrücken und sind, soweit es die Bedingungen erlauben, Ausschüsse von Volksvertretern aller Bevölkerungskreise einzuberufen.

Bis zum Zusammentritt von aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen örtlichen Volksvertreterversammlungen werden deren Befugnisse von örtlichen Ausschüssen von Vertretern aller Kreise des Volkes ausgeübt.

¹³⁾ *Kuo-chia-cheng-ch'üan*. Vgl. oben S. 780, Anm. 97.

¹⁴⁾ Vgl. oben S. 848, Anm. 8 zur Präambel.

Die Dauer der Periode der Militärkontrolle wird von der Zentralen Volksregierung unter Berücksichtigung der militärischen und politischen Verhältnisse in dem betreffenden Gebiete bestimmt.

In allen Gebieten, in denen die militärischen Operationen vollkommen abgeschlossen sind, die Agrarrevolution gründlich durchgeführt ist und die verschiedenen Kreise des Volkes organisiert worden sind, sind allgemeine Wahlen abzuhalten und örtliche Volksvertreterversammlungen einzuberufen.

Art. 15. Auf allen Stufen der Regierungsorganisation wird ohne Unterschied das System der demokratischen Konzentrierung durchgeführt, dessen wichtigste Grundsätze sind: Die Volksvertreterversammlungen sind dem Volk gegenüber verantwortlich und legen ihm Rechenschaft über ihre Arbeiten ab; den Volksvertreterversammlungen gegenüber sind die Volksregierungsausschüsse verantwortlich und legen ihnen Rechenschaft über ihre Arbeiten ab; in den Volksvertreterversammlungen und den Volksregierungsausschüssen gilt das System, daß die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen hat; die Volksregierungen unterer Stufen werden von der über ihnen stehenden Volksregierung bestätigt und folgen den Weisungen der höher stehenden Volksregierungen; alle örtlichen Volksregierungen im ganzen Reich unterstehen ohne Unterschied den Weisungen der Zentralen Volksregierung.

Art. 16. Die Abgrenzung zwischen den Befugnissen der Zentralen Volksregierung und den örtlichen Volksregierungen ist von dem Zentralregierungsausschuß unter Berücksichtigung der Eigenart der verschiedenen sachlichen Aufgaben durch Gesetze und Verordnungen derart zu regeln, daß das System sich sowohl der Einheit des Staates wie den örtlichen Interessen anpaßt.

Art. 17. Sämtliche Gesetze und Verordnungen sowie das Justizsystem der reaktionären Kuomintang-Regierung, die das Volk unterdrücken, sind aufgehoben. Es werden Gesetze und Verordnungen erlassen, die das Volk schützen, und es wird ein System der Volksjustiz aufgebaut.

Art. 18. Alle Staatsorgane müssen ihre revolutionäre Arbeit im Dienste für das Volk unbestechlich und sparsam ausführen. Bereicherungen werden streng bestraft. Die bürokratische Gewohnheit, sich von der Masse des Volkes abzuschließen, wird abgelehnt.

Art. 19. In den Volksregierungen aller Stufen, von den Kreis- und Stadtregierungen aufwärts, wird eine Zensoratsbehörde errichtet, die zu überwachen hat, ob die Staatsorgane und die öffentlichen Beamten ihre Aufgaben erfüllen oder nicht, und die jene Organe und Beamten anzuklagen hat, die das Recht verletzen oder ihre Amtspflichten vernachlässigen.

Die Bevölkerung und die Volksvereinigungen haben das Recht, bei den Volkszensoratsbehörden oder bei den Justizbehörden jedes Organ des Staates oder jeden öffentlichen Beamten wegen einer Rechtsverletzung oder einer Vernachlässigung der Amtspflicht anzuklagen.

3. Kapitel: Das Militärwesen

Art. 20. Die Chinesische Volksrepublik stellt ein einheitliches Heer auf, d. s. die Volksbefreiungsarmeen und die Volkssicherheitstruppen. Sie unterstehen dem Kom-

mando des Ausschusses für Volksrevolutionäre Militärangelegenheiten der Zentralen Volksregierung. Die Befehlsgewalt, die Organisation, die Einteilung und die Disziplin des Heeres sind einheitlich auszugestalten.

Art. 21. Für die Befreiungsarmeen und die Volkssicherheitstruppen wird nach den Grundsätzen der Zusammengehörigkeit von Offizieren und Soldaten und der Zusammengehörigkeit von Militär- und Zivilpersonen ein politisches Arbeitsprogramm aufgestellt, nach welchem die Befehlsinhaber wie die kämpfenden Mitglieder des Heeres im Geiste der Revolution und der Vaterlandsliebe zu erziehen sind.

Art. 22. Die Chinesische Volksrepublik hat zur Festigung der Landesverteidigung das Landheer zu modernisieren und eine Luftflotte und eine Marine aufzustellen.

Art. 23. Die Chinesische Volksrepublik führt das System des Volksheeres (Miliz) durch zum Schutze der örtlichen Ordnung, als Grundlage für die Mobilisierung des Staates und zur Vorbereitung für die zum angemessenen Zeitpunkt einzuführende allgemeine Militärdienstpflicht.

Art. 24. In Zeiten des Friedens haben die Streitkräfte der Chinesischen Volksrepublik, sofern ihre militärischen Pflichten nicht darunter leiden, planmäßig zu der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion beizutragen und bei der staatlichen Aufbauarbeit zu helfen.

Art. 25. Die Familienangehörigen der (toten) Helden der Revolution und der (gefallenen) Revolutionssoldaten sollen, soweit sie in wirtschaftlicher Not sind, vom Staat und von der Gesellschaft eine bevorzugte Behandlung erfahren. Den Soldaten, die im Revolutionskampf invalide geworden sind, sowie den ausgeschiedenen Soldaten sind von den Volksregierungen angemessene Posten zu geben, damit sie ihren Lebensunterhalt verdienen können.

4. Kapitel: Wirtschaftspolitik

Art. 26. Die grundsätzlichen Richtlinien für den wirtschaftlichen Aufbau der Chinesischen Volksrepublik sind die gleichmäßige Berücksichtigung der öffentlichen wie der privaten (Interessen) und des Vorteils sowohl der Arbeit wie des Kapitals sowie eine Politik der gegenseitigen Hilfe zwischen Stadt und Land und des Verkehrs zwischen In- und Ausland mit dem Ziel, die Produktion zu erhöhen und den wirtschaftlichen Wohlstand herbeizuführen.

Der Staat soll bei der Abgrenzung der Betriebe, der Zuteilung von Rohstoffen, der Güterverteilung, den Arbeitsbedingungen, der technischen Ausrüstung, der Finanzpolitik und der Währungspolitik die staatlich betriebene Wirtschaft, die Wirtschaft der Genossenschaften, die Wirtschaft der einzelnen Sparten der bäuerlichen und handwerklichen Betriebe, die privatkapitalistische Wirtschaft und die staatskapitalistische Wirtschaft miteinander in Einklang bringen, damit die einzelnen Bestandteile der sozialen Wirtschaft unter der Führung der staatlich be-

triebenen Wirtschaft in ihren Arbeiten zusammenstimmen, jeder das Seine erhält¹⁵⁾, und so die Entwicklung der sozialen¹⁶⁾ Wirtschaft Fortschritte macht.

Art. 27. Die Landreform ist die notwendige Voraussetzung für die Erhöhung der Produktionskraft und für die Industrialisierung des Staates. In den Regionen, wo die Landreform bereits verwirklicht ist, müssen die von den Bauern bereits erworbenen Eigentumsrechte am Boden geschützt werden. In den Regionen, wo die Landreform noch nicht durchgeführt ist, ist die Masse der Bauern dazu zu bewegen, Bauernverbände zu bilden, damit, nachdem die räuberischen Zwangsherren liquidiert sind, die Herabsetzung der Pachtzahlungen und Zinsen, die Verteilung des Bodens und ähnliche Angelegenheiten schrittweise erfolgen können und (der Grundsatz) »Jedem der Acker, den er bestellt«¹⁷⁾ tatsächlich durchgeführt wird.

Art. 28. Die staatlich betriebene Wirtschaft ist eine Wirtschaft sozialistischer Natur. Alle Unternehmen, die den Lebensnerv der Staatswirtschaft oder die Existenz des Volkes berühren, sind ohne Unterschied vom Staat zu betreiben. Alle staatseigenen Kapitalquellen und Industrieunternehmen sind ohne Unterschied gemeinsames Vermögen des gesamten Volkes, das dazu dient, die Produktion der Volksrepublik zu erhöhen, die Grundlage für die wirtschaftlich wichtigen Güter zu festigen und die Kraft für die Lenkung aller sozialen Wirtschaft abzugeben¹⁸⁾.

Art. 29. Die Wirtschaft der Genossenschaften ist eine Wirtschaft halb-sozialistischer Natur, die ein wichtiger Teil in dem Aufbau der Volkswirtschaft ist. Die Volksregierungen haben ihre Entwicklung zu fördern und ihr eine bevorzugte Behandlung angedeihen zu lassen.

Art. 30. Die Volksregierung hat den positiven Betrieb aller privat betriebenen Wirtschaftsunternehmen, die für die staatlich geplante Existenz des Volkes nützlich sind, zu ermutigen und ihre Entfaltung zu unterstützen.

Art. 31. Die Wirtschaft der Zusammenarbeit zwischen Staats- und Privatkapital ist eine Wirtschaft staatskapitalistischer Natur. Soweit es notwendig oder möglich ist, ist das Privatkapital anzutreiben, sich in die Richtung zum Staatskapitalismus zu entwickeln, z. B. für die staatlichen Industrieunternehmen zu arbeiten, mit dem Staate gemeinsam den Betrieb zu führen oder in Form einer Pacht staatliche Industrieunternehmen zu betreiben, um so die Quellen des staatlichen Wohlstandes zu erschließen.

Art. 32. In den staatlich betriebenen Industrieunternehmungen ist für die gegenwärtige Zeit das System der Teilnahme der Arbeiter an der Produktionsverwaltung durchzuführen, d. h. es sind unter der Leitung des Fabrikdirektors Fabrikverwaltungsausschüsse zu bilden, die der Leitung des Fabrikdirektors unterstehen.

In den privat betriebenen Industrieunternehmungen sind nach dem Grundsatz der Wahrung der Interessen sowohl der Arbeiterschaft wie des Kapitals Kollektiv-

¹⁵⁾ Dieser Nebensatz fehlt in der französischen Übersetzung.

¹⁶⁾ Die chinesische Terminologie unterscheidet nicht zwischen sozial und sozialistisch. Hier wäre es wohl richtiger sozialistisch zu übersetzen.

¹⁷⁾ Dies ist ein Zitat aus den Schriften von Sun Yat-sen.

¹⁸⁾ Dieser Satz ist in der französischen Übersetzung stark gekürzt.

verträge zwischen den Gewerkschaften als den Vertretern der Arbeiter und Angestellten und den Unternehmern abzuschließen.

In den staatlichen und in den privaten Industrieunternehmen ist in der gegenwärtigen Zeit grundsätzlich das System des 8- bis 10-Stunden-Tages durchzuführen; unter besonderen Umständen können angemessene Regelungen getroffen werden. Die Volksregierungen haben gemäß den Verhältnissen in den verschiedenen Gegenden und Unternehmungen Mindestarbeitslöhne festzusetzen. Schrittweise ist eine Arbeiterversicherung einzuführen. Der Arbeit von Jugendlichen und Frauen ist besonderer Schutz zu gewähren. Es ist ein Inspektionssystem für Fabriken und Bergwerke einzuführen, um die Sicherheits- und sanitären Einrichtungen in den Fabriken und Bergwerken zu verbessern.

Art. 33. Die Zentrale Volksregierung hat so bald wie möglich einen Allgemeinen Plan für die Wiederherstellung und Entwicklung der einzelnen Hauptzweige der staatlichen und privaten Wirtschaft des ganzen Landes aufzustellen, die Abgrenzung der Arbeitsteilung und der Zusammenarbeit zwischen Zentral- und Lokalbehörden bei dem wirtschaftlichen Aufbau festzusetzen sowie eine einheitliche Ordnung für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Sparten der zentralen Wirtschaft und denen der örtlichen Wirtschaft zu schaffen. Die einzelnen Sparten der zentralen und der örtlichen Wirtschaft haben sich unter der Leitung der Zentralen Volksregierung jede für sich im aufbauenden und positiven Sinne selbst zu entwickeln.

Art. 34. Über Ackerbau, Forsten, Fischzucht und Viehzucht: In den Gegenden, in denen die Landreform bereits vollständig durchgeführt ist, ist es die Hauptaufgabe der Volksregierungen, die Bauern und die mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Arbeitskräfte zu organisieren, um die landwirtschaftliche Produktion und deren Hilfsunternehmen zu entwickeln¹⁹⁾. Sie haben ferner die Bauern anzuleiten, schrittweise und nach dem Grundsatz des selbstgewollten gemeinsamen Nutzens alle Arten von Genossenschaften der Arbeitenden für die gegenseitige Hilfe und für die Produktion zu organisieren²⁰⁾.

In den neu befreiten Gebieten muß jede Etappe der Landreform mit der Wiederherstellung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion in Einklang stehen.

Die Volksregierungen haben gemäß dem staatlichen Plane und entsprechend den Lebensbedürfnissen des Volkes in kürzester Frist den Vorkriegszustand in der Erzeugung von Nahrungsmitteln, industriellen Rohprodukten und Verbrauchsgütern wiederherzustellen und zu übertreffen, dem Ausbau der Wasserkräfte ihre Aufmerksamkeit zu schenken, die Viehzucht wiederherzustellen und zu entwickeln, die Düngererzeugung zu steigern, landwirtschaftliche Geräte und das Saatgut zu verbessern, Seuchen und Insektenplagen zu bekämpfen, bei Naturkatastrophen Hilfe zu leisten sowie das Volk planmäßig anzusiedeln und Neuland zu erschließen.

¹⁹⁾ Die französische Übersetzung ist hier so verkürzt, daß sich ein anderer Sinn ergibt.

²⁰⁾ Dieser Satz ist in der französischen Übersetzung völlig verstümmelt.

Die Wälder sind zu schützen, die Forstwirtschaft ist planmäßig zu entwickeln ²¹⁾.

Die Küstenfischerei ist zu schützen und die Produktion der Wasserwirtschaft ist zu entwickeln.

Die Viehzucht ist zu schützen und zu entwickeln, die Viehseuchen sind zu bekämpfen.

Art. 35. Über die Industrie: Der Schwerpunkt muß in der schrittweisen und planmäßigen Wiederherstellung und Entwicklung der Schwerindustrie liegen, zum Beispiel Bergwerke, Stahlindustrie ²²⁾, Motorenindustrie, Maschinenbau, Elektrizitätsindustrie und chemische Grundindustrie, um so die Grundlage für die Industrialisierung des Staates zu legen.

Gleichzeitig ist die Produktion der Textilindustrie und sonstiger Leichtindustrien, die für den staatlich geplanten Lebensunterhalt des Volkes wichtig sind, wiederherzustellen und zu vergrößern, um die Bedürfnisse des täglichen Bedarfs des Volkes zu befriedigen.

Art. 36. Über den Verkehr: Die Eisenbahnlinien und die Landstraßen sind beschleunigt wieder instandzusetzen und schrittweise auszubauen. Die Flußläufe sind auszubaggern, der Transport auf den Wasserwegen ist auszubauen. Das Post- und Telegrafennetzen ist zu verbessern und zu entwickeln. Alle Arten von Transportmitteln sind planmäßig und schrittweise aufzubauen und eine zivile Luftfahrt ist zu schaffen.

Art. 37. Über den Handel: Aller legitime Handel, öffentlicher wie privater, ist zu schützen. Eine Kontrolle des Außenhandels ist durchzuführen und eine Politik des Schutzes des Handels zu befolgen. Im Rahmen des einheitlichen staatlichen Wirtschaftsplanes ist im Innern des Landes ²³⁾ die Freiheit des Handels durchzuführen; jedoch ist der spekulative Handel, der den Markt stört, streng einzuschränken. Die staatlich betriebenen Handelsunternehmen tragen für das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, für die Stabilität der Preise und für die Unterstützung der genossenschaftlichen Unternehmen des Volkes die Verantwortung. Die Volksregierungen haben die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Volk zum Sparen anzuregen, die Überweisungen aus Übersee ²⁴⁾ zu erleichtern und das sozial brach liegende Kapital sowie das für den staatlich geplanten Lebensunterhalt des Volkes nutzlose Handelskapital anzuregen, sich in Industrien und anderen produktiven Unternehmen zu betätigen.

Art. 38. Über das Genossenschaftswesen: Die breite Masse der arbeitenden Bevölkerung ist zu ermutigen und zu unterstützen, nach dem Prinzip der Selbsthilfe ²⁵⁾ das Genossenschaftswesen zu entwickeln. In den Städten und auf dem Lande sind Verkaufsgenossenschaften, Konsumgenossenschaften, Kreditgenossen-

²¹⁾ Dieser sowie der folgende Absatz fehlen in der französischen Übersetzung.

²²⁾ In der französischen Übersetzung heißt es *industrie métallurgique*.

²³⁾ Die französische Übersetzung sagt irrtümlich *commerce extérieur*.

²⁴⁾ Die französische Übersetzung sagt statt dessen *commerce d'outre-mer*. Bekanntlich spielen die Geldüberweisungen der Auslandschinesen, vor allem aus Südostasien, in ihre Heimat eine große Rolle in der Zahlungsbilanz Chinas mit dem Ausland.

²⁵⁾ Die französische Übersetzung sagt statt dessen *librement*.

schaften, Produktionsgenossenschaften und Transportgenossenschaften zu bilden. In den Fabriken, Behörden und Schulen sind in erster Linie Konsumgenossenschaften zu bilden.

Art. 39. Über das Geldwesen: Geldwirtschaftliche Betriebe unterliegen der strengen Kontrolle des Staates. Das Recht der Ausgabe der Währung steht dem Staate zu. Der Umlauf fremder Währungen im Landesinneren ist verboten. Der An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsanweisungen und Geldsorten sowie von Gold und Silber erfolgt durch die Staatsbank. Legal betriebene private Geldunternehmen unterliegen der Kontrolle und den Weisungen des Staates. Wer sich in Geldspekulationen betätigt und die staatliche Geldwirtschaft stört, ist streng zu bestrafen.

Art. 40. Über das Finanzwesen: Es sind Voranschläge und Endabrechnungen für den Staatshaushalt aufzustellen. Die Zuständigkeitsbereiche der zentralen und örtlichen Finanzverwaltungen sind abzugrenzen. Sparsamkeit und Einschränkung sind zu üben. Schrittweise sind die Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen. Für den Staat ist ein Produktionskapital anzusammeln.

Die staatliche Steuerpolitik dient dem Schutz des revolutionären Kampfes. Gemäß den Grundsätzen der Wiederherstellung und Entwicklung der Produktion und den Notwendigkeiten des Staatsaufbaus ist das Steuersystem zu vereinfachen und eine gleichmäßige Verteilung der Lasten vorzunehmen.

5. Kapitel: Kultur- und Erziehungspolitik

Art. 41. Die Kultur und die Erziehung in der Chinesischen Volksrepublik sind neudemokratisch, das heißt sie sind national²⁶⁾, wissenschaftlich und für die breiten Massen bestimmt. Die kulturelle und Erziehungsarbeit der Volksregierungen hat als Hauptaufgaben, das kulturelle Niveau des Volkes zu erhöhen, die Kräfte für den Staatsaufbau heranzubilden, das feudalistische, kompradormäßige und faschistische Denken zu liquidieren sowie die Entwicklung des Gedankens des Dienstes am Volke zu entwickeln.

Art. 42. Die Liebe des Vaterlandes, des Volkes, der Arbeit, der Wissenschaft und des Schutzes des öffentlichen Vermögens sind als öffentliche Moral des gesamten Volkes zu fördern.

Art. 43. Es sind Anstrengungen zu machen, die Naturwissenschaften zu entwickeln, um so dem Aufbau der Industrie, der Landwirtschaft und der Landesverteidigung zu dienen. Wissenschaftliche Entdeckungen und Erfindungen sind zu belohnen und wissenschaftliche Kenntnisse sind im ganzen Volke zu verbreiten.

Art. 44. Das Studium und die Interpretation der Geschichte, Wirtschaft, Politik, Kultur und internationalen Beziehungen nach der wissenschaftlich-historischen Betrachtungsweise werden gefördert. Hervorragende sozialwissenschaftliche Werke werden belohnt.

Art. 45. Literatur und Kunst, die dem Volke dienen, werden gefördert. Das politische Gewissen des Volkes wird geweckt. Der Arbeitseifer des Volkes wird

²⁶⁾ Wörtlich: rassenmäßig (*min-tsu*); vgl. oben S. 847, Anm. 5 zur Präambel.

ermutigt. Hervorragende Werke der Literatur und Kunst werden belohnt. Theater- und Kinounternehmen werden entwickelt.

Art. 46. Die Erziehungsmethode in der Chinesischen Volksrepublik ist zugleich theoretisch und praktisch. Die Volksregierungen sollen planmäßig und schrittweise das alte Erziehungssystem nach Inhalt und Unterrichtsart im Sinne der Revolution umwandeln.

Art. 47. Die allgemeine Erziehung ist planmäßig und schrittweise durchzuführen und die mittlere und höhere Erziehung sind zu verstärken. Besondere Beachtung ist der technischen Erziehung zu widmen. Die Erziehung der Arbeitenden während der Freizeit und im Beruf ist zu verstärken, und den Jugendlichen sowie den alten Intellektuellen ist eine revolutionärpolitische Erziehung zu geben, um so die großen Bedürfnisse für die revolutionäre Arbeit und den Staatsaufbau zu befriedigen.

Art. 48. Der Volkssport ist zu fördern. Medizinische und sanitäre Unternehmungen sind zu entwickeln. Dem Schutz der Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Jugendlichen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 49. Die Freiheit, genaue und wahre Nachrichten zu verbreiten, wird geschützt. Es ist verboten, durch das Mittel der Zeitungen Beleidigungen zu verbreiten, die Interessen von Staat und Volk zu schädigen oder zum Weltkrieg zu treiben. Es werden Radiounternehmen für das Volk entwickelt. Verlagsanstalten für das Volk werden ausgebaut und besondere Beachtung wird der Veröffentlichung von allgemeinverständlichen Büchern und Zeitungen, die dem Volk nützen, geschenkt.

6. Kapitel: Rassenpolitik²⁷⁾

Art. 50. Alle Rassen innerhalb des Gebietes der Chinesischen Volksrepublik sind ohne Ausnahme gleich. Sie schließen sich zusammen und helfen sich gegenseitig. Sie wenden sich gegen die imperialistischen und die innerhalb der einzelnen Rassen vorhandenen öffentlichen Volksfeinde. Sie bilden in der Chinesischen Volksrepublik eine große Familie, in der die einzelnen Rassen freundschaftlich zusammenarbeiten. Der Pan-Rassismus und der »enge Rassismus«²⁸⁾ werden abgelehnt. Diskriminierungen zwischen den Rassen, Unterdrückungen sowie Separatismus in den Rassenverbänden sind verboten.

Art. 51. In Gebieten mit geschlossenen Siedlungen rassenmäßiger Minderheiten ist die regionale Selbstverwaltung der Rassen durchzuführen. Entsprechend der Zahl der Personen in der geschlossenen Siedlung und der Größe des Gebietes sind Selbstverwaltungsorgane für die einzelnen Rassen einzurichten. In Gebieten mit verstreuten Siedlungen einzelner Rassen und in Gebieten mit Rassen-Selbstver-

²⁷⁾ Vgl. oben S. 847 Anm. 5. Man ist versucht, hier Nationalitätenpolitik zu übersetzen, jedoch würde das weder dem chinesischen Wort noch dem chinesischen Denken in diesem Zusammenhang entsprechen.

²⁸⁾ Die französische Übersetzung sagt *pan-nationalisme et chauvinisme*. Ersterer Ausdruck ist möglich, *chauvinisme* scheint mir aber den vollen Gehalt des chinesischen Ausdrucks nicht wiederzugeben. Der oben gewählte Ausdruck ist ein Notbehelf, der den chinesischen Ausdruck wörtlich wiedergibt.

waltung muß in den Regierungsorganen des betreffenden Gebietes jede einzelne Rasse gleichmäßig durch eine angemessene Zahl von Angehörigen vertreten sein²⁹⁾.

Art. 52. Die rassenmäßigen Minderheiten innerhalb des Gebiets der Chinesischen Volksrepublik haben entsprechend dem System des einheitlichen Staatsheeres das Recht, in die Volksbefreiungsarmee einzutreten und örtliche Volkssicherheits-truppen zu bilden.

Art. 53. Alle rassenmäßigen Minderheiten haben ohne Unterschied die Freiheit, ihre Sprache und Schrift zu entwickeln, ihre Gewohnheiten und Bräuche sowie ihren religiösen Glauben beizubehalten oder zu revolutionieren. Die Volksregierungen haben die Bevölkerung jeder einzelnen rassischen Minderheit bei dem Aufbau ihrer Unternehmungen zur Entwicklung ihrer Politik, Wirtschaft, Kultur und Erziehung zu unterstützen.

7. Kapitel: Auswärtige Politik

Art. 54. Die Grundsätze der auswärtigen Politik der Chinesischen Volksrepublik sind: Vollkommener Schutz der Selbständigkeit, Freiheit und territorialen Souveränität des eigenen Landes; Aufrechterhaltung eines dauerhaften internationalen Friedens; freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern aller Staaten; Widerstand gegen die imperialistische Politik der Aggression und des Krieges.

Art. 55. Die Zentrale Volksregierung der Chinesischen Volksrepublik soll alle Verträge und Abkommen, die die Kuomintang-Regierung mit ausländischen Regierungen abgeschlossen hat, prüfen und ihrem Inhalt entsprechend einzeln anerkennen, aufheben, ändern oder erneuern.

Art. 56. Die Zentrale Volksregierung der Chinesischen Volksrepublik kann mit jeder fremden Regierung, die die Beziehungen mit der reaktionären Richtung der Kuomintang abgebrochen hat und die der Chinesischen Volksrepublik gegenüber eine freundschaftliche Haltung einnimmt, auf dem Boden der Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit der Interessen und der wechselseitigen Respektierung der territorialen Souveränität Besprechungen führen und diplomatische Beziehungen aufnehmen.

Art. 57. Die Chinesische Volksrepublik kann auf dem Boden der Gleichberechtigung und der Gegenseitigkeit der Interessen mit allen ausländischen Regierungen und Völkern die Handelsbeziehungen wiederherstellen und erweitern.

Art. 58. Die Zentrale Volksregierung der Chinesischen Volksrepublik hat mit aller Energie die gerechten Interessen und Rechte der im Ausland wohnenden Chinesen zu schützen.

Art. 59. Die Volksregierung der Chinesischen Volksrepublik gewährt den in China wohnenden Ausländern, die die Gesetze befolgen, Schutz.

Art. 60. Die Chinesische Volksrepublik gewährt solchen fremden Staatsangehörigen Aufenthaltsrecht, die auf chinesischen Boden fliehen, weil sie von ihrer eigenen Regierung darum unterdrückt werden, daß sie zum Schutze der Interessen des Volkes an einem Kampf für Frieden und Demokratie teilgenommen haben.

²⁹⁾ Die französische Übersetzung lautet hier ganz anders.